

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 09.10.2007

Aktenzeichen: 08/07/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Berufung der

WLSG Nürnberg e.V.

- Berufungsführerin –

gegen das Urteil des SGdB Mittelfranken Az. 08/07 vom 19.08.2007 betreffend die Umstellung der eingereichten Vereinsrangliste für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 durch den Fachbereich Mannschaftssport Kreis Nürnberg.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 09.10.2007
durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Berufung wird stattgegeben.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

3. Der durch den Fachausschuss Mannschaftssport nachgezogene Stammspieler an 12c ist wieder an 13 einzureihen.

...

Sachverhalt

Der Fachbereich (FB) Mannschaftssport des Kreises Nürnberg zog für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 für den Spieler X in die 2. Herrenmannschaft der Einspruchsführerin einen weiteren Stammspieler nach. Eine Anmerkung der Einspruchsführerin bzgl. dieses Sachverhaltes hat zur Genehmigung nicht vorgelegen.

Gegen diese Genehmigung mit Umstellungen legte die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 09.07.2007 Protest beim KFW Mannschaftssport des Kreises Nürnberg ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Spieler X zwar tatsächlich in der 2. Herrenmannschaft, in der er als Stammspieler aufgestellt war, kein Spiel absolvierte, jedoch in der 1. Herrenmannschaft 6 Spiele bestritt. Sie führt unter anderem aus, dass das in G 15 WO eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt wurde.

Sie reichte die Entscheidung des SGdV mit Schreiben vom 12.07.2007 nach. Der KFW Mannschaftssport wies den Protest mit Schreiben vom 16.07.2007 zurück. Er führte aus, dass er die nachträgliche Begründung nicht akzeptieren kann und weist den Vorwurf zurück, ein Ermessen wäre fehlerhaft ausgeübt worden.

Gegen diesen Protestbescheid legte die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 18.07.2007 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein. Das SGdB wies in seinem Urteil vom 19.08.2007 den Einspruch der Berufungsführerin zurück mit dem Hinweis, dass die nachträgliche Einreichung einer Begründung im Protest oder Einspruch aus formellen Gründen nicht berücksichtigt werden kann.

Gegen dieses Urteil legte die Berufungsführerin am 20.08.2007 beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes Berufung ein. Am 20.08.2007 eröffnete das SGdV das Berufungsverfahren und verzichtete von Amts wegen nach §9 Abs. 4 RVStO auf die Bestellung von Beisitzern, da es sich um eine Angelegenheit im Spielverkehr auf Kreisebene handelt. Es gab allen Beteiligten die Möglichkeit bis zum 2. September eine Stellungnahme abzugeben. Vom zuständigen Fachwart Mannschaftssport wurde am 21. August die Beantwortung einer Frage des Gerichtes sowie das Protokoll der Sitzung des FB Mannschaftssport eingefordert.

In einer kurzen Stellungnahme vom 25. August stellte der FW Mannschaftssport fest, dass er mit der Berufungsführerin über diesen Fall und die Konsequenzen nicht direkt gesprochen hat. Ebenso führte er aus dass zur der Sitzung kein Protokoll existiert, da im Kreis der Posten des Schriftführers nicht besetzt ist.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist in der Sache begründet.

Wie bereits im erstinstanzlichen Urteil erläutert ist die Begründung für die fehlenden Mindestsätze des an Position 13 der neuen Rangliste stehenden Spielers der Berufungsführerin stichhaltig. Wäre die im Einspruchsverfahren angeführte Begründung bereits zur Sitzung des FB Mannschaftssport im Kreis Nürnberg vorgelegen, wäre bereits Einspruch erfolgreich gewesen.

Der einzige Aspekt für die Unbegründetheit des Einspruchs war aus Sicht des SGdB die fehlende Möglichkeit der Vereine eine Begründung für die fehlenden Mindestsätze nachzuschieben. Dass diese Möglichkeit durchaus besteht ist inzwischen durch das Verbandsgericht endgültig entschieden. Ein Rechtsmissbrauch durch die Berufungsführerin ist für das Verbandgericht nicht ersichtlich.

Zudem rügt das Gericht, dass bei der Sitzung des FB Mannschaftssport kein Protokoll geführt wurde. Um ein Protokoll einer Sitzung anzufertigen ist kein Schriftführer erforderlich. Die Verantwortung liegt jeweils beim Leiter der Sitzung (siehe Versammlungsordnung Punkt 2.3). Durch ein fehlendes Protokoll können Beschlüsse einer Versammlung von einem Gericht nur noch vage überprüft werden und sind möglicherweise per se ungültig.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 3 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision wegen angeblicher Verfahrensmängel oder wegen Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des BTTV bei der Urteilsbildung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender